

Wartungsvertrag

Zwischen

als Auftraggeber

und

als Auftragnehmer

wird über die Wartung der

A)s. § 2

B)s. § 3

C)s. § 4

in der kath. Kirchein

folgender Vertrag gemäß den vom Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen empfohlenen Richtlinien geschlossen:

§ 1

- (1) Die Firma verpflichtet sich, die vorstehend genannte(n) Anlage(n) jährlich mal zu prüfen, die in § festgelegten Wartungsarbeiten auszuführen und einen Wartungsbericht zu fertigen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die allgemeinen Anforderungen des § 2 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1) zu beachten.

§ 2

A. Glockenanlage mit Glockenstuhl, Glocken und Glockenarmaturen

Bei der Prüfung und Wartung der Glockenanlage mit Armaturen werden folgende Arbeiten ausgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind.

a) Überprüfung

1. des Zustandes durch Probeläuten;
2. sämtlicher Glocken auf waagerechtes und axiales Hängen und auf Abnützungen an den Anschlagstellen der Klöppel;
3. sämtlicher Lager, Lagerplatten und Schubsicherungen auf einwandfreien Zustand;
4. sämtlicher Glockenjoche und Kronenunterlagen auf einwandfreien Zustand;
5. der Haltebügel und Laschen (ggf. der Läutearme) auf einwandfreien Zustand;
6. sämtlicher Klöppel und Klöppelgelenke auf einwandfreien Zustand, auf richtige Anschlaghöhe und gleichmäßigen Anschlag;
7. sämtlicher Uhrsclaghämmer auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke;
8. des Glockenstuhles durch Augenschein auf Verankerung, Tragfähigkeit, Längs- und Querbelastung, der Verstrebungen, auf Korrosion, der Verzapfungen bei Holzstühlen, der Elastizität evtl. vorhandener Schwingungsdämpfer, der Wandabstände (Berührung mit Turmwänden).

b) Auszuführende Arbeiten

1. Fehlende Schrauben und Klöppelsicherungen ergänzen, lose Befestigungen nachziehen, Schmierung der Lagerungen ergänzen bzw. erneuern.
2. Durchführung eines Probeläutens nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen festgelegten Anschlagzahlen und Läutewinkel nicht verändert sein dürfen.
3. Erstellung eines Revisionsberichtes über Zustand der Anlage und über ausgeführte Arbeiten. Hierbei sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Läutens auf die Glockenanlage und den Turm mitzuteilen. Außerdem sind Empfehlungen über erforderliche Reparaturen bzw. notwendigen Ersatz defekter Teile (auch am Uhrsclagwerk), Entrostung und Neuanstrich bei Glockenstuhl und Armaturen, Reinigung der Turmgeschosse und Sicherung der Zugangswege zur Glockenanlage/Läuteanlage abzugeben.

§ 3

B. Elektrische Läuteanlage mit Elektroverteilung

Bei der Prüfung und Wartung der elektrischen Läutemaschinenanlage werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind.

b) Überprüfung

1. des Zustandes durch Probelauf;
2. der elektrischen Anschlüsse an den Maschinen, den Schaltern und den Verteileranlagen;
3. der Maschinenbefestigung an den Konsolen;

4. der Läutemaschinenmotore mit Steuergeräten, Kontakten, automatischen Bremsen und aller beweglichen Teile auf einwandfreien Lauf und richtige Einstellung;
5. der Läuteräder auf festen Sitz und Rundlauf;
6. der Ketten, Drahtseile, Verbindungselemente und Ritzel auf Verschleiß;
7. der Hauptschalttafel (einschl. der Kontrolllampen) und Verteileranlage auf Funktionssicherheit;
8. der automatischen Läuteeinrichtung wie Schaltuhren und Schaltapparaten.

b) Auszuführende Arbeiten

1. Lose Befestigungen nachziehen, Lagerungen, Ketten und Gleitflächen ölen, Läuteseile nachspannen, soweit nötig Neueinstellungen der Steuerungs-, Schalt- und Bremseinrichtungen.
2. Absätze 2 und 3 des Teils b) des § 2 ergänzen vollinhaltlich § 3.

§ 4

C. Turmuhranlage

Bei der Prüfung und Wartung der Turmuhranlage werden folgende Arbeiten ausgeführt:

a) Überprüfung

1. der gesamten Anlage;
2. sämtlicher Befestigungen auf festen Sitz;
3. sämtlicher Lagerungen, Auslösungen und Gleitstellen;
4. der Übereinstimmung der Zeitangabe an den Außenzifferblättern mit den Steuergeräten;
5. der Hammerwerke, der richtigen Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke, der Wirksamkeit der Sicherheitsstützen;
6. der Kontakte mit Betätigungselementen;
7. der elektrischen Leitungen an den Geräten auf gute Isolation und Befestigung an den Klemmen.

b) Auszuführende Arbeiten

1. Nachziehen loser Befestigungen, Ölung von Lagerungen und Gleitflächen, soweit erforderlich Korrekturen an den Zeigereinstellungen, Hubhöhen der Anschlaghämmer und den Betätigungselementen der Kontakte vornehmen.
2. Erstellung eines Revisionsberichtes über ausgeführte Arbeiten und Empfehlungen über nötige Reparaturen und Erneuerungen.

§ 5 D. Allgemeine Bestimmungen

Als Vergütung für die Ausführung der Arbeiten gem. § erhält die Firma€ zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Grundgebühr A / B / C €

Glocken und
Glockenarmaturen Stück à € €

Läutemaschinen
Typ Stück à € €

Uhrenanlage
Typ Stück à € €

Diese Vergütung wird vereinbart auf der Grundlage es zurzeit des Vertragsabschlusses für den Unternehmer gültigen Tarifvertrages und wird bei Tarifänderungen nach Zustimmung des bischöflichen Generalvikariates den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Die Firma ist verpflichtet, bei Rechnungsstellung zusammen mit dem Revisionsbericht einen Nachweis (z. B. Abhakliste, Rapportzettel oder dgl.) über die Ausführung der in § bezeichneten Arbeiten zu erbringen.

Die Firma ist ferner verpflichtet, den Revisionsbericht nebst Nachweis in Ablichtung an das Bischöfliche Generalvikariat, Bauabteilung, in Fulda zu übersenden.

§ 6

Ersatzteile und deren Einbaukosten werden gesondert berechnet.
Soweit es sich nicht um Teile von geringem Wert handelt, wird für den Einbau die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt.

§ 7

Erfüllt die Firma ihre Verpflichtungen nicht innerhalb des in § 1 bezeichneten Zeitraumes, so ist der Auftraggeber nach § 636 BGB berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 8

Die Firma ist verpflichtet, die in § genannten Leistungen so zu erbringen, dass sie nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zum Gebrauch aufheben oder mindern.

Sind die Leistungen nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel verlangen. Er kann der Firma eine angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel mit der Erklärung bestimmen, dass er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne.

Nach dem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB über den Werkvertrag.

§ 9

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Störungen, die auf unbefugte Eingriffe oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 10

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Partnern unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der Leistung.

_____/ _____
Ort Datum

Siegel

Auftraggeber

_____/_____
Ort Datum

Stempel

Auftragnehmer

Vorstehender Vereinbarung wird die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Fulda, _____

Siegel

Generalvikar